



Kontrollbericht Fischereiaufsicht 2025



Hoheitsvollzug Fischereiaufsicht

Mathias Meyer

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	5
1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten.....	6
1.1 Rechtliche Grundlagen der Fischereiaufsicht	6
1.2 Sonstige Rechtsgrundlagen der Angelfischerei	6
2 Schwerpunkte und Ergebnisse der Tätigkeit	6
3 Statistik Fischereischeine	7
4 Statistik Fischereiaufseher	8
5 Statistik Kontrolleinsätze.....	9
6 Arbeitsergebnisse Fischereiaufsicht	10
7 Ordnungswidrigkeitsverfahren– Ahndung der Tatbestände	14
8 Gerätesicherstellungen	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kontrolleinsätze pro Monat	7
Tabelle 2: Übersicht über die im Jahr 2025 ausgegebenen und gültigen Fischereischeine	7
Tabelle 3: Statistik – Fischereiaufseher 31.12.2025	8
Tabelle 4: Statistik – geleistete Kontrolleinsätze in den Direktionsbezirken 2018 bis 2025	9
Tabelle 5: Mitteilungen, die über Verstöße gegen das sächsische Fischereierecht bei der Fischereibehörde durch andere Partner eingereicht wurden	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Arbeitsergebnisse Fischereiaufsicht 2018 bis 2025	11
Abbildung 2: Bearbeitete Anzeigen getrennt nach Direktionsbezirken 2018 bis 2025	12
Abbildung 3: Struktur der seit 2018 am häufigsten festgestellten OWiG-Verstöße in %	13
Abbildung 4: Asservatenkammer – sichergestellte Fanggeräte und Jahresstatistik	16

1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

1.1 Rechtliche Grundlagen der Fischereiaufsicht

Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen vom 9. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 26. Mai 2012 (SächsFischG)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 22. April 2022 (SächsFischVO)

§ 30 Abs. 1 u. 2 SächsFischG legt fest, dass die Fischereibehörde Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 ist. Ihr obliegt der Hoheitsvollzug bei Verstößen gegen das Sächsische Fischereigesetz.

1.2 Sonstige Rechtsgrundlagen der Angelfischerei

- Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (TierSchG)
- Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (TierSchlV)
- Bundesnaturschutzgesetz sowie Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsNatSchG)
- Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsWG)

2 Schwerpunkte und Ergebnisse der Tätigkeit

Zur Durchführung der Fischereiaufsicht kann die Fischereibehörde → zuverlässige und → sachkundige → volljährige Personen → befristet zu Fischereiaufsehern (FA) bestellen.

Die ehrenamtlichen staatlichen Fischereiaufseher sind bei der Ausübung der Fischereiaufsicht verpflichtet:

- die Einhaltung der die Ausübung der Fischerei regelnden Vorschriften durch Kontrollmaßnahmen vor Ort regelmäßig zu überwachen,
- Hinweise zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei zu geben,
- festgestellte **Verstöße** gegen fischereirechtliche Vorschriften unverzüglich der Fischereibehörde mitzuteilen und darüber eine Niederschrift anzufertigen, im Falle einer Beschlagnahme oder Sicherstellung von Fischen, Fischnährtieren, Fanggeräten oder anderen Gegenständen dem Betroffenen eine Bescheinigung über die sichergestellten Gegenstände auszustellen.

Die Fischereiaufseher sollten **60 Kontrolleinsätze** im Jahr absolvieren und hierbei mindestens **zwei Mitteilungen** erstellen.

Tabelle 1: Kontrolleinsätze pro Monat

Monat	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Einsätze	4	3	4	5	6	6	6	6	6	6	4	4

Bei 10 Landkreisen und drei kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen existieren derzeit weiterhin **20 Kontrollgebiete**, davon zweimal im Bereich der Region Leipzig. Zum 01.02.2025 gab es im Bereich Leipzig-Muldental einen Wechsel des Obmannes. Mit Wirkung vom 01.07.2025 wurde für den Bereich Görlitz ein neuer Obmann berufen.

3 Statistik Fischereischeine

Im Jahr 2025 hat die Fischereibehörde insgesamt 6.027 Fischereischeine ausgestellt oder verlängert. Damit besaßen zum 31.12.2025 fast 84.000 Sachsen einen gültigen Fischereischein.

Tabelle 2: Übersicht über die im Jahr 2025 ausgegebenen und gültigen Fischereischeine

	Jugendfischereischein	Fischereischein	insgesamt
2024 gültig	6.008	77.637	83.645
2025 ungültig geworden	420	5.434	5.854
2025 ausgegeben	2.432	3.595	6.027
Per 31.12.2025 gültig	8.020	75.798	83.818
Veränderung gegenüber 2024	+ 2.012	minus 1.839	+ 173

Die „Kundschaft“ der staatlichen Fischereiaufsicht stellen somit über 83.800 einheimische Angler/innen sowie eine unbestimmte Anzahl Besucher / Urlauber / Gäste dar. Bei 4.043.000 Einwohnern im Freistaat Sachsen besitzen 2,1 % der Bevölkerung einen Fischereischein!

4 Statistik Fischereiaufseher

Tabelle 3: Statistik – Fischereiaufseher 31.12.2025

Anzahl Fischerei- aufseher (Vorjahr)	Dienstplan / Aufwandsentschädigung	Zuständigkeitsbereich
152 (148)	Bestellte Fischereiaufseher insgesamt	Freistaat Sachsen
123 (119)	Ehrenamtliche Fischereiaufseher im Dienst- plansystem; mit Aufwandsentschädigung (da- von 5 Frauen)	Zuständig für die jeweiligen Land- kreise und Landesdirektionen im Frei- staat Sachsen
10 (10)	Angestellte der Fischereibehörde; ohne Aufwandsentschädigung	Zuständig für Sachsen; nicht im Dienstplansystem
8 (8)	Mitarbeiter LTV/TSK/Sonstige; ohne Aufwandsentschädigung	Zuständig für Sachsen; nicht im Dienstplansystem
11 (11)	Teichwirtschaftsinhaber; ohne Aufwandsentschädigung	Zuständig für ihre Teichwirtschaft; nicht im Dienstplansystem
8	In 2025 ausgeschieden oder abberufen	
2	In 2025 inaktiv (ohne Kontrolleinsätze)	

5 Statistik Kontrolleinsätze

Im Jahr 2025 fanden 7.052 (7.178) Kontrollen an sächsischen Gewässern statt.

Tabelle 4: Statistik – geleistete Kontrolleinsätze in den Direktionsbezirken 2018 bis 2025

Landkreis alt	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Nordsachsen - Delitzsch	540	501	480	456	300	336	360	360
Leipzig Stadt	320	374	386	337	405	380	306	289
Leipziger Land	462	707	487	508	440	298	321	384
Muldentalkreis	720	577	600	588	600	720	720	723
Direktionsbezirk Leipzig	2.042	2.159	1.953	1.889	1.745	1.734	1.707	1.756
Mittelsachsen - Mittweida	236	240	240	252	300	223	237	260
Mittelsachsen - Freiberg	161	116	116	120	107	116		
Mittlerer Erzgebirgskreis/ Annaberg	278	451	216	226	246	216	216	251
Aue-Schwarzenberg	711	514	648	608	576	747	806	804
Vogtlandkreis/Plauen Stadt	332	283	294	200	228	240	240	240
Zwickauer Stadt und Land	404	382	399	396	468	497	461	413
Chemnitzer Stadt und Land	185	186	167	190	200	278	327	347
Direktionsbezirk Chemnitz	2.307	2.172	2.080	1.992	2.125	2.317	2.287	2.315
Meißen Riesa Großenhain	480	474	176	146	284	324	316	350
Dresden Stadt	288	264	289	306	308	323	348	340
Weißeritzkreis	112	110	100	152	162	162	154	154
Sächsische Schweiz/Osterzgebirge	218	221	176	155	180	206	213	205
Kamenz/Bautzen	502	496	469	514	512	584	628	587
Bautzen	360	300	291	306	359	420	475	457
NOL / Görlitz						180	204	55
Weißwasser / Rietschen	837	823	825	835	780	240	246	192
NOL Niesky						311	362	401
Löbau-Zittau	281	239	240	240	240	226	238	240
Direktionsbezirk Dresden	3.078	2.927	2.566	2.654	2.825	2.976	3.184	2.981
Freistaat Sachsen	7.427	7.258	6.599	6.535	6.695	7.027	7.178	7.052

6 Arbeitsergebnisse Fischereiaufsicht

Seit der gesetzlichen Festschreibung der sächsischen Fischereiaufsicht im Jahr 1993 wurden bei der Fischereibehörde 12.656 Mitteilungen/Anzeigen eingereicht, die 18.667 Verstöße gegen das Fischereirecht beinhalteten. Das waren in diesen 33 Jahren durchschnittlich 385 Mitteilungen und 567 gemeldete Verstöße jährlich. Somit umfasst eine Mitteilung im Durchschnitt 1,47 Verstöße.

Die durchgeführten Kontrollen haben das Ziel, Ordnung und Sicherheit an den sächsischen Angelgewässern zu gewährleisten sowie eine waidgerechte Ausübung des Fischfanges im Freistaat Sachsen zu sichern.

Im Jahr 2025 waren es zusätzlich 100 (Vorjahr 101) Mitteilungen, die über Verstöße gegen das sächsische Fischereirecht bei der Fischereibehörde durch andere Partner eingereicht wurden.

Tabelle 5: Mitteilungen, die über Verstöße gegen das sächsische Fischereirecht bei der Fischereibehörde durch andere Partner eingereicht wurden

2025	Anzahl Mitteilungen	2025	Anzahl Mitteilungen
Anglerverbände/VGA	38 (29)	Umwelt-/ Wasserbehörde / Stadtverwaltung	1 (1)
Polizei	19 (28)	Bürger, Landestalsperrenverwaltung, Ordnungsamt	13 (10)
Wasserschutzpolizei	23 (33)	Teichwirtschaften / Mitarbeiter Fischereibehörde	6 (0)

Nachstehend ist die Entwicklung der Zahl bearbeiteter Mitteilungen und festgestellter Verstöße von Fischereiaufsehern/innen (FA) im Dienstplansystem aufgelistet.

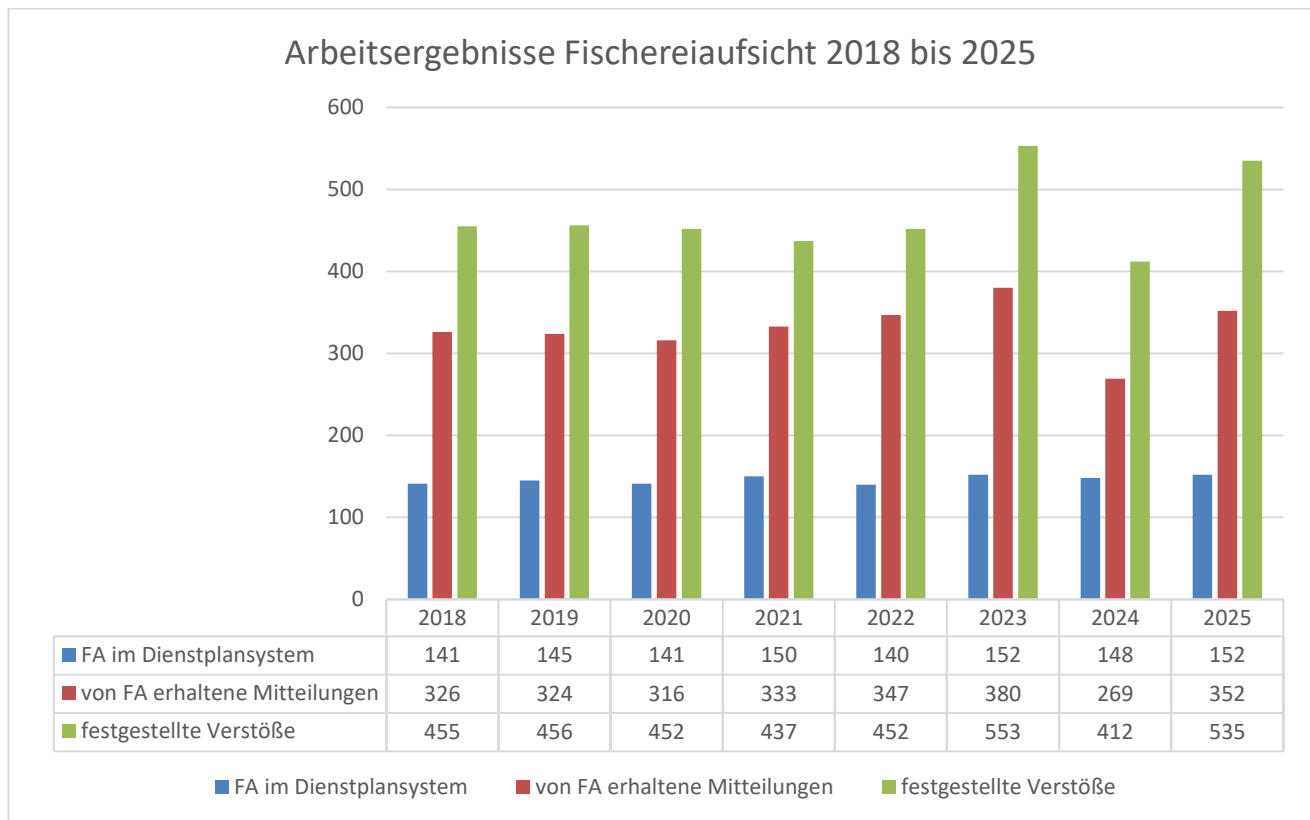


Abbildung 1: Arbeitsergebnisse Fischereiaufsicht 2018 bis 2025

Bei 352 Mitteilungen insgesamt und 100 Mitteilungen von anderen Stellen stammen somit 252 Anzeigen von staatlichen Fischereiaufsehern. Die gewünschte Anzahl von jährlich zwei Mitteilungen pro Aufseher wird gerade so erreicht! Im Vorjahr lagen wir bei 1,4 Mitteilungen je Aufseher.

Theorie: 123 staatliche Fischereiaufseher x 2 Mitteilungen → 246 Mitteilungen

Praxis: 252 Mitteilungen von 123 staatlichen Fischereiaufsehern = 2,05 Anzeigen je Aufseher.

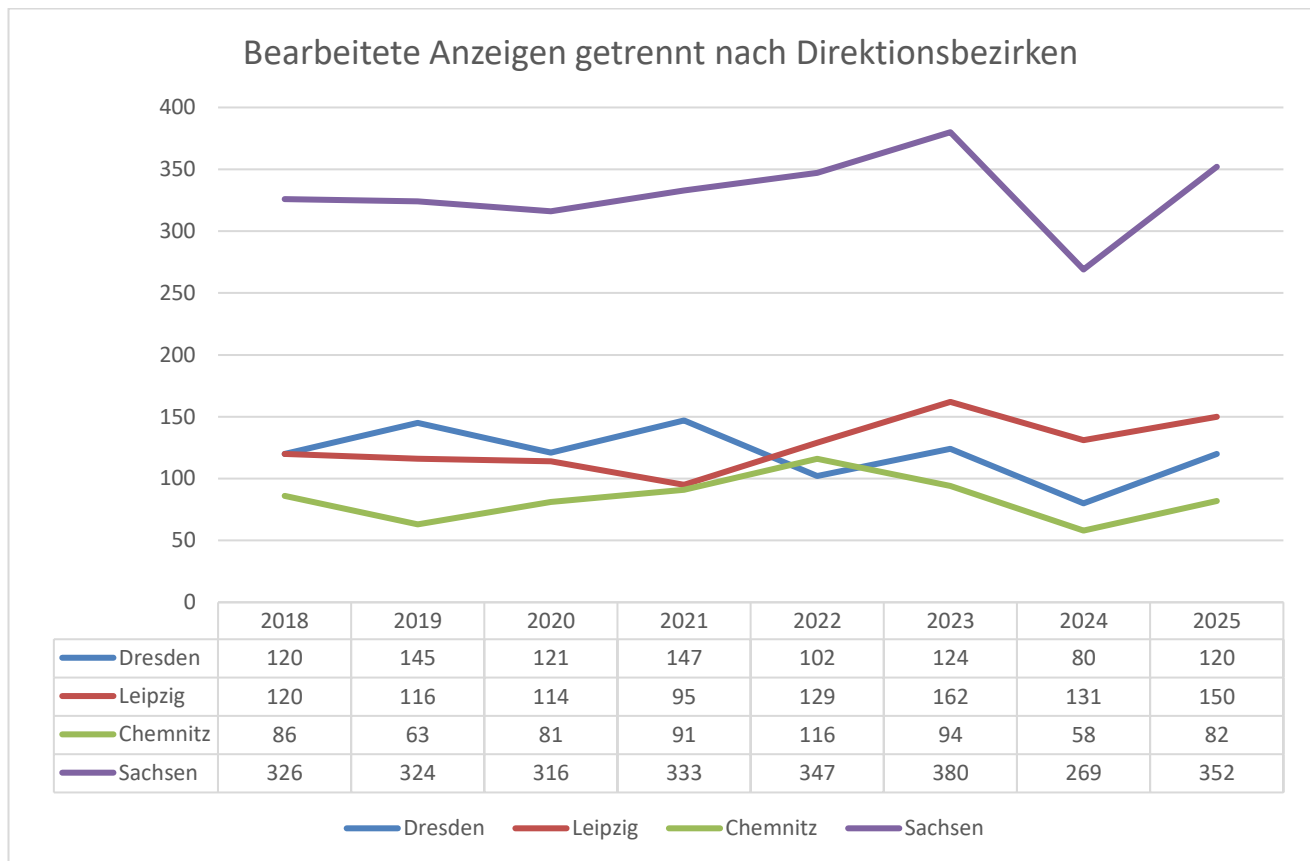


Abbildung 2: Bearbeitete Anzeigen getrennt nach Direktionsbezirken 2018 bis 2025

Die am häufigsten zu ahndenden Verstöße seit 1996 waren

- das Angeln ohne vorzeigbaren gültigen Erlaubnisschein
(Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Satz 2 SächsFischG) in **7.179** Fällen,
- das Angeln ohne gültigen Fischereischein
(Verstoß gegen § 20 Abs. 1 SächsFischG) in **4.619** Fällen,
- das Angeln mit nicht zulässigen Fanggeräten
(Verstoß gegen § 4 Abs. 1 bis 7 SächsFischVO) in 3.142 Fällen,
- die Verwendung nicht zulässiger Köderfische und Senknetze
(Verstoß gegen § 6 Abs. 1, 2 SächsFischVO) in 1.402 Fällen,
- der Fischfang entgegen der Fangverbote
(Verstoß gegen § 24 Abs. 1 o. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsFischG) in 537 Fällen,
- in weiteren Fällen nicht vorschriftsmäßiger Transport und Hälterung von Fischen
(Verstoß gegen § 16 SächsFischVO).

Diese Verstöße traten auch in Kombination auf. Teilweise enthält eine einzelne Mitteilung bis zu vier Verstößen!

Seit 2009 werden die Kontrollen der Fischereiaufsicht verstärkt auf Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer, Gewährleistung der Fischdurchgängigkeit an Wasserkraftanlagen und funktionsfähige Fischaufstiegshilfen ausgedehnt.

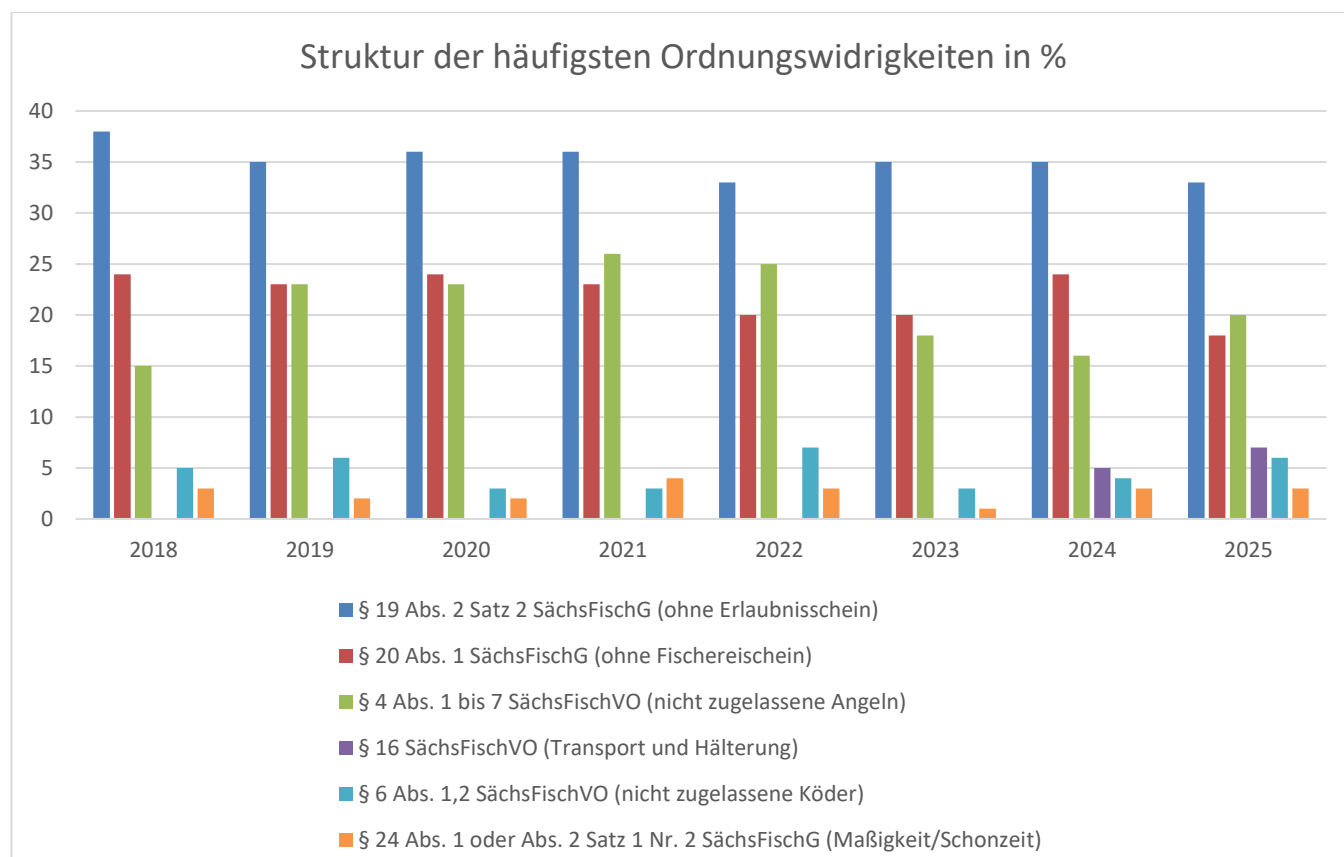


Abbildung 3: Struktur der seit 2018 am häufigsten festgestellten OWiG-Verstöße in %

Die dargestellten Verstöße entsprachen im Jahr 2025 zusammen 87 % aller angezeigten Ordnungswidrigkeits- bzw. Straftatbestände.

7 Ordnungswidrigkeitsverfahren – Ahndung der Tatbestände

- ➔ Anzahl der OWI-Tatbestände nach § 35 SächsFischG: 26 Stück
- ➔ Anzahl der OWI-Tatbestände nach § 38 SächsFischVO: 39 Stück
- ➔ sowie zwei Straftatbestände
 - nach § 242 Strafgesetzbuch = **Diebstahl** und
 - nach § 293 Strafgesetzbuch = **Fischwilderei!**

2025 wurden 352 (269) Mitteilungen/Anzeigen bei der Fischereibehörde eingereicht und 535 (412) Verstöße gegen das sächsische Fischereirecht registriert.

Tabelle 6: Ahndung festgestellter Ordnungswidrigkeiten 2025 (Bearbeitungsstand)

OWI-Ahndung 2025	Anzahl	%
Bußgeldbescheid	168	53,7
Verwarnung mit Verwarnungsgeld	39	12,4
Verwarnung ohne Verwarnungsgeld	8	2,6
Einstellung des Verfahrens (LfULG/ STA/ Urteil/ Abgabe)	57	18,2
Abgabe an die Staatsanwaltschaft	40	12,8
Kein Verfahren eröffnet (keine Owi; unbekannt; < 14 Jahre)	1	0,3
gesamt	313	100

Die Differenz zur Gesamtzahl der Mitteilungen (352 Stück) ergibt sich aus noch nicht abgeschlossenen OWI-Verfahren des Vorjahres, die zeitversetzt bearbeitet wurden.

- Eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld wurde hauptsächlich in folgenden Fallgruppen ausgesprochen:
 - vergessene Unterschrift auf dem Fischereischein bzw. dem Erlaubnisschein;
 - bei von Jugendlichen begangenen Ordnungswidrigkeiten;
 - beim Angeln mit nicht zugelassenem Köderfisch, wenn keine konkrete Beschreibung des verwendeten Köderfisches im Protokoll festgestellt worden ist und dieses innerhalb der Zeugenvernehmung nicht mehr aufgeklärt werden konnte.
- Die Einstellungen der Verfahren beruhen in der Mehrzahl auf der Nichtbeweisbarkeit der Tatvorwürfe aus tatsächlichen wie rechtlichen Gründen. In einigen Fällen gaben die Betroffenen unrichtige Namen und Anschriften an, die trotz Amtshilfeersuchen nicht ausfindig gemacht werden konnten.

- Bei den Abgaben an die Staatsanwaltschaft (StA) handelt es sich um das Bestehen eines Verdachts auf Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des Fischdiebstahls sowie der Fischwilderei (§§ 242, 293 StGB).

Die Übersicht beinhaltet auch Anzeigen, die seitens der Polizei oder Wasserschutzpolizei direkt bei den Staatsanwaltschaften eingereicht wurden und anschließend von dort zur Bearbeitung als Ordnungswidrigkeit (OWi) an die zuständige Stelle in Königswartha gelangten.

2025 wurden 352 (269) Mitteilungen/Anzeigen bei der Fischereibehörde eingereicht und 535 (412) Verstöße gegen das sächsische Fischereirecht registriert.

8 Gerätesicherstellungen

Seit 1996 wurden in 623 Fällen Angelgerätschaften entsprechend § 32 Abs. 3 SächsFischG sichergestellt.

Die Verwahrung erfolgt bis zum Abschluss des Rechtsverfahrens und der anschließenden Abholung oder Verwertung zentral in der Asservatenkammer der Fischereibehörde Königswartha.

	Anzahl der sichergestellten Fischfanggeräte	
	Jahr	Stück
	2018	4
	2019	4
	2020	3
	2021	3
	2022	3
	2023	8
	2024	4
	2025	3

Abbildung 4: Asservatenkammer – sichergestellte Fanggeräte und Jahresstatistik

Die Sicherstellungen im Jahr 2025 erfolgten:

- am 13.05.2025 am Gewässer Kiesgrube Knobloch in Dresden durch das Ordnungsamt der Stadt Dresden
- am 29.05.2025 am Gewässer Zschopau bei Falkenhain durch die Verbandsgewässeraufsicht im Zusammenwirken mit der Polizei (Karpfensack)
- am 04.11.2025 am Gewässer Hoyerswerdaer Schwarzwasser bei Königswartha durch einen Mitarbeiter der Fischereibehörde

Die Fischereibehörde dankt allen staatlichen Fischereiaufseher/innen des Freistaates Sachsen für ihre kontinuierliche und verantwortungsvolle ehrenamtliche Tätigkeit und wünscht „Petri Heil“.

Herausgeber

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

Telefon: + 49 351 2612-0, Telefax: + 49 351 2612-1099

E-Mail: Poststelle@lfulg.sachsen.de

www.fischerei.sachsen.de

Autor

Mathias Meyer

Abteilung Landwirtschaft/Referat Fischerei

Neudorfer Straße 12 a, 02699 Königswartha

Telefon: + 49 35931 296-43, Telefax: + 49 35931 296-11

E-Mail: Mathias.Meyer@lfulg.sachsen.de

Redaktion

siehe Autor

Bildnachweis

Mathias Meyer, LfULG (Titelseite),

Andreas Schreier, LfULG (S. 17)

Redaktionsschluss

19.03.2026

Bestellservice

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei heruntergeladen werden aus der Publikationsdatenbank des Freistaates Sachsen (<https://publikationen.sachsen.de>).

Hinweis

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom LfULG (Geschäftsbereich des SMUL) kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Täglich für ein gutes Leben.

www.lfulg.sachsen.de